ST.GEORGEN
IM SCHWARZWALD

Entgeltfestsetzung für die Benutzung der Stadthalle

I. Miete

1. Konzerte, Theater und Vorträge (ohne Bewirtung)

a) Gesamte Saalfläche	150,00 €	b) großer Saal mit Bühne	115,00 €
c) großer Saal	75,00 €	d) kleiner Saal	40,00 €
e) Schubertsaal	25,00 €	f) Pavillon	25,00 €

2. Sonstige Veranstaltungen

je verkaufte Eintrittskarte 0,50 €, jedoch Mindestentgelt

a) bei Veranstaltungen örtlicher Vereine	200,00 €
b) bei anderen örtlichen Veranstaltern	300,00 €

3. Besondere Festsetzung des Entgelts bei auswärtigen Veranstaltern.

4. Entgelte bei besonderen Veranstaltungen

a) Die Miete wird für eine nicht bewirtete Veranstaltung ohne Eintritt im Jahr erlassen:
   aa) bei Veranstaltungen kultureller Vereinigungen
   ab) bei Veranstaltungen örtlich organisierter Parteien, Kirchen, Gewerkschaften, Berufsorganisationen o. ä. Vereinigungen

b) Werden die unter aa) und ab) aufgeführten Veranstaltungen bewirtet, findet neben Nr. I die Nr. II der Entgeltfestsetzung entsprechend Anwendung.

II. Entschädigung für die Benutzung betrieblicher Einrichtungen

a) Bei bewirtenden Veranstaltungen ist als Entschädigung für die Benutzung der betrieblichen Einrichtungen vom Gesamtumsatz für Getränke und Speisen **10 %** an die Stadt abzuführen.

b) Zuschlag bei Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr hinausgehen, je Stunde

ba) bei Umsätzen	bis	2.500,00 €	32,00 €
bb) bei Umsätzen	über	2.500,00 €	42,00 €

c) Geschirrbruch-Pauschale, je nach Umsatz max. 30,00 €

Die vorstehend aufgeführten Entgelte unterliegen der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
In besonderen Einzelfällen können höhere oder niedrigere Abgaben festgelegt werden.
Die festgelegten Benutzungsentgelte sind innerhalb von 2 Wochen seit Rechnungsstellung auf eines der neben genannten Konten bei der Stadt St. Georgen zu überweisen.

Festlegung der Geschirrbruch-Pauschalen

Stadthalle

Umsatz bis	Höhe der Entschädigung nach Ziffer II a) bis	Höhe der Geschirrbruch-Pauschale
bis € 350,00	bis € 25,00	€ 7,50
€ 700,00	€ 50,00	€ 12,50
€ 1.050,00	€ 75,00	€ 20,00
	über € 75,00	€ 30,00

Mehrzweckhalle Peterzell

Umsatz bis	Höhe der Entschädigung nach Ziffer II a) bis	Höhe der Geschirrbruch-Pauschale
bis € 350,00	bis € 25,00	€ 5,00
€ 700,00	€ 50,00	€ 10,00
€ 1.050,00	€ 75,00	€ 15,00
	über € 75,00	€ 22,50

Brigachhaus

Umsatz bis	Höhe der Entschädigung nach Ziffer II a) bis	Höhe der Geschirrbruch-Pauschale
bis € 200,00	bis € 15,00	€ 2,50
€ 350,00	€ 25,00	€ 5,00
€ 700,00	€ 50,00	€ 10,00
	über € 50,00	€ 12,50

Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Stadthalle, Mehrzweckhalle Peterzell und das Brigachhaus
der Stadt St. Georgen im Schwarzwald
(gültig ab 1. Oktober 2010)

§ 1 Entgelte

Die Stadt St. Georgen im Schwarzwald erhebt für die Benutzung der Stadthalle, der Mehrzweckhalle Peterzell und des Brigachhauses privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 2 Entgelthöhe

Die Höhe der Entgelte berechnet sich nach der beigefügten „Entgeltfestsetzung", die nach Grundentgelten und Zuschlägen zu den Grundentgelten gegliedert ist.

§ 3 Schuldner

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter oder der Antragsteller; Veranstalter und Antragsteller haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Entgelte entstehen mit der verbindlichen Zusage der Benutzung und werden in der Regel am Tage nach der Benutzung zur Zahlung fällig, sofern kein anderer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart wird.

(2) Von einem auswärtigen Veranstalter oder Antragsteller kann ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte sowie eine Kaution erhoben werden. Bei einwandfreier Übergabe der benutzten Räumlichkeiten wird die Kaution sofort zurückgezahlt.

§ 5 Ausfall einer zugesagten Benutzung

Fällt eine verbindlich zugesagte Benutzung bzw. Veranstaltung aus, wird die Hälfte des Grundentgeltes erhoben zuzügl. bereits angefallener Unkosten. Die Erhebung des hälftigen Grundentgeltes entfällt, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nachweislich nicht zu vertreten und der Stadt mindestens 3 Monate vor dem Belegungszeitpunkt den Ausfall der Veranstaltung mitgeteilt hat, oder die entsprechenden Räumlichkeiten anderweitig vergeben werden können.

§ 6 Verpflichtungen der Veranstalter

Die Verpflichtungen der Nutzer sind in dem jeweils zwischen der Stadt St. Georgen und dem Nutzer abzuschließenden Mietvertrag über die Hallenbenutzung geregelt.

§ 7 Selbstkosten, Ersätze

Der Veranstalter oder der Antragsteller hat die Kosten für das Stimmen von Instrumenten, die Prämien für Versicherungen aller Art, sowie des Transportes und der Reinigung von Einrichtungsgegenständen u. ä. selbst zu tragen. Der Auf- und Abbau wird vom Veranstalter oder Antragsteller im Benehmen mit dem Hausmeister vorgenommen.

§ 8 Auskunftspflicht

(1) Der Veranstalter oder der Antragsteller verpflichtet sich, durch die Vorlage von Abrechnungsunterlagen u. ä. zur genauen Ermittlung der zu bezahlenden Entgelte beizutragen.

(2) Die Angaben zur Entgeltberechnung sind unverzüglich nach der Benützung dem städt. Beauftragten mitzuteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung vom 1. Januar 2007 wird zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

St. Georgen im Schwarzwald, den 5. August 2010

M. Rieger

Michael Rieger
Bürgermeister